



Parlamentarischer Vorstoss

Vorstoss-Nr.: 121-2021
Vorstossart: Interpellation
Richtlinienmotion: ☐
Geschäftsnummer: 2021.RRGR.190

Eingereicht am: 07.06.2021

Fraktionsvorstoss: Nein
Kommissionsvorstoss: Nein
Eingereicht von: Graber (La Neuveville, SVP) (Sprecher/in)

Weitere Unterschriften: 0

Dringlichkeit verlangt: Nein
Dringlichkeit gewährt:

RRB-Nr.: vom
Direktion: Finanzdirektion
Klassifizierung: Nicht klassifiziert

Auswirkungen des Mindeststeuersatzes für internationale Unternehmensgewinne auf das Steuersystem und die Wirtschaft des Kantons Bern

Am 5. Juni 2021 einigten sich die Finanzminister der G7 (Deutschland, Frankreich, Italien, Japan, Kanada, die USA und das Vereinigte Königreich) über die Einführung eines weltweiten Mindeststeuersatzes auf die Gewinne grosser Konzerne von 15 Prozent. In ihrer gemeinsamen Erklärung verpflichten sich die betroffenen Finanzmächte, sich für eine bessere Verteilung der Einnahmen aus der Besteuerung der Gewinne grosser multinationaler Unternehmen einzusetzen.

Dieses Abkommen soll vor allem grosse Staaten wie die USA und Frankreich in die Lage versetzen, ihre Steuern auf Unternehmensgewinne zu erhöhen, ohne sich zu sehr dem internationalen Steuerwettbewerb auszusetzen.

Da die Globalisierung der Wirtschaft und der politischen Entscheidungen fast täglich zunimmt, wird das von den G7-Finanzministern unterzeichnete Abkommen sicherlich innerhalb weniger Jahre umgesetzt werden.

Die Umsetzung dieses Abkommens wird noch zahlreiche Verhandlungen auf internationaler Ebene erfordern. Insbesondere die Festlegung der Kriterien für die Besteuerung von Unternehmensgewinnen wird mit grossen Schwierigkeiten verbunden sein.

Aber auch wenn unser Land noch einige Jahre Zeit haben wird, sich auf diese neue Steuerlandschaft einzustellen, wird die grundsätzliche Einigung der G7-Finanzminister nicht ohne Auswirkungen auf die Unternehmensbesteuerung der Kantone bleiben.

In dieser Hinsicht wird der Kanton Bern, wenn überhaupt, deutlich weniger von der Einführung einer Mindeststeuer auf Unternehmensgewinne betroffen sein, da sein diesbezüglicher Satz (fast 20 Prozent) deutlich höher ist als der im Londoner Abkommen vom 5. Juni 2021 festgelegte Mindestsatz von 15 Prozent. Darüber hinaus gehört der Steuersatz auf Unternehmensgewinne in unserem Kanton zu den höchsten in

der Schweiz. In den meisten Kantonen der West- und Zentralschweiz liegen die Steuersätze unter 15 Prozent, zum Teil sogar deutlich darunter.

Der Regierungsrat wird um Beantwortung folgender Fragen gebeten:

1. Wie beurteilt er die allgemeinen Auswirkungen des Londoner Abkommens über die Mindestbesteuerung von Unternehmensgewinnen auf die Wirtschaft und die Besteuerung von Unternehmen in unserem Kanton?
2. Hofft er, sich stärker als bisher dem interkantonalen Steuerwettbewerb im Bereich der Unternehmensgewinnsteuern zu entziehen?
3. Stimmt es, dass sich in den letzten Jahren Unternehmen gegen eine Ansiedlung im Kanton Bern entschieden haben, weil der hiesige Steuersatz auf Unternehmensgewinnen zu hoch ist?
4. Wird dieser Entscheid seine jüngste Strategie im Bereich der Besteuerung von Unternehmensgewinnen in unserem Kanton ändern?

Verteiler

– Grosser Rat